



Brüssel, den 10. November 2015  
(OR. en)

13915/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0191 (NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 44  
VISA 356  
COMIX 570**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 10. November 2015

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 12254/15

---

Betr.: Schengen-Bewertung Österreichs – Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik Österreichs festgestellten Mängel, die der Rat auf seiner 3421. Tagung vom 10. November 2015 verabschiedete.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 werden diese Empfehlungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

## EMPFEHLUNG DES RATES

### **zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Österreich festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Österreich gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2015) 6142 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Es ist wichtig, dass jeder Mangel sofort beseitigt wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

#### EMPFIEHLT:

Österreich sollte die folgenden Maßnahmen treffen:

- (1) Systematische Überwachung externer Dienstleistungserbringer, unter anderem durch:
- regelmäßige, unangekündigte Besuche in den Visumantragstellen sowohl an den Orten, an denen sich österreichische diplomatische Missionen/konsularische Vertretungen befinden, als auch andernorts in den betreffenden Ländern (Besuche an letzteren Orten könnten in Zusammenarbeit/abwechselnd mit anderen Mitgliedstaaten erfolgen, die dieselben Antragstellen nutzen);
  - regelmäßige Information der externen Dienstleistungserbringer über Änderungen in der Verfahrensweise und Gewährleistung einer korrekten Umsetzung dieser Änderungen;
  - kontinuierliche Beaufsichtigung des Personals der externen Dienstleistungserbringer, wenn Anträge beim Konsulat abgegeben und Reisepässe abgeholt werden, und Gewährleistung, dass alle Vorgänge, die Anträge, Reisedokumente und sonstige Dokumente zum Gegenstand haben, elektronisch nachverfolgt werden können;
- (2) Änderung der Arbeitsabläufe in den Konsulaten dahingehend, dass das im Ausland Dienst tuende konsularische Personal stets über das Ergebnis der SIS-Prüfung, der nationalen Konsultationen und (gegebenenfalls) der vorherigen Konsultation anderer Mitgliedstaaten informiert ist, bevor es endgültige Entscheidungen über Anträge trifft und das Drucken von Visummarken genehmigt;

- (3) Gewährleistung, dass die Entscheidung, ob ein Visum für die einmalige oder mehrfache Einreise erteilt wird, von den tatsächlichen Bedürfnissen und der Visum-Vorgeschichte des Antragstellers abhängig gemacht wird, da ein Visum für die mehrfache Einreise für Kurzaufenthalte von nur wenigen Tagen in der Regel nicht relevant ist, und dass Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Visakodexes<sup>2</sup> Bona-fide-Antragstellern mit einer vertrauenswürdigen Visum-Vorgeschichte erteilt werden, um Vielreisenden oder regelmäßig Reisenden das Reisen zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand für die Visaabteilung zu verringern; Überprüfung der Notwendigkeit einer vorherigen Genehmigung der zentralen Behörden für die Erteilung eines Visums für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr, um die ordnungsgemäße Anwendung des Visakodexes nicht zu behindern;
- (4) Erwägung des Verzichts darauf, den Antragsteller vor der förmlichen Ablehnung seines Antrags zu 'konsultieren', da dies im Visakodex nicht vorgesehen ist und EU-Recht dem innerstaatlichen Recht vorgeht;
- (5) Nachrüstung des nationalen IT-Systems, um zu verhindern, dass unbefugtes Personal ein einheitliches Visum in Fällen ausdrückt, in denen es einen SIS-Treffer gab oder eine negative Antwort bei einer vorherigen Konsultation, wobei die Möglichkeit zur Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit bestehen bleibt;
- (6) Aktualisierung aller relevanten Websites (auf Ebene der Konsulate und zentralen Behörden), um alle Informationen nach Artikel 47 Absatz 1 des Visakodexes abzudecken;
- (7) Gewährleistung, dass es sich bei dem von den Antragstellern zu verwendenden Formular um das Formular in Anhang I des Visakodexes ohne jedwede Änderungen handelt;
- (8) Gewährleistung, dass Visumantragsteller nur ein Lichtbild, wie im Visakodex vorgesehen, vorlegen müssen;

### **Botschaft/Visaabteilung in Moskau**

- (9) Gewährleistung, dass Anträge erst dann für zulässig erklärt werden (und der Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit erst dann angebracht wird), wenn die Visumgebühr (durch Banküberweisung oder auf andere Weise) entrichtet worden ist;

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

- (10) Gewährleistung, dass falsch bedruckte Visummarken im Einklang mit den Bestimmungen des Visakodexes ungültig gemacht werden;
- (11) Gewährleistung, dass für die Mitteilung über die Annullierung eines Visums systematisch das einheitliche Formblatt verwendet wird;
- (12) Protokollierung der täglich an die örtlichen (EU-)Bediensteten verteilten Visummarken mit Gegenzeichnung durch die betreffenden Bediensteten, damit jede Visummarke jederzeit nachverfolgt werden kann;

### **Botschaft/Visaabteilung in Delhi**

- (13) engmaschige Überwachung des externen Dienstleistungserbringers, um sicherzustellen, dass dieser beim Umgang mit Akten und Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und sensibler Dokumente anwendet;
- (14) Schärfung des Bewusstseins des konsularischen Personals für die Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde im Umgang mit Visumantragstellern;
- (15) Gewährleistung, dass das Formular für die Ablehnung eines Antrags in allen Fällen korrekt ausgefüllt wird.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---